



Antrag auf Teilzeit / Wechsel der Studienform B.A.-Studiengänge Soziale Arbeit / Heilpädagogik und Inklusive Pädagogik (Teilzeitstudium gemäß § 1a Einschreibeordnung)

Ich beantrage die Einschreibung für ein Teilzeitstudium (Erstantrag)

(Dieser Antrag ist zusammen mit dem „Antrag auf Immatrikulation“ einzureichen.)

ODER

Ich beantrage den Wechsel der Studienform

Der Antrag ist innerhalb der Rückmeldefrist zu stellen.

Der Wechsel ist nur in bereits etablierte Fachsemester möglich, d.h. das Lehrveranstaltungsangebot Teilzeit muss bereits vorhanden sein. Studierende, die vor dem Wintersemester 2023/24 (BA HPIP) bzw. Sommersemester 2024 (BA SArb) ihr Studium aufgenommen haben, haben keine Möglichkeit, in das Teilzeitstudium zu wechseln.

Vor einem Wechsel in Voll- oder Teilzeit empfehlen wir ein Beratungsgespräch bei der Studiengangskoordination.

Nachname: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Bewerbungsnummer bzw. Matrikelnummer: _____

Die Hinweise auf der Rückseite des Antrags habe ich zur Kenntnis genommen.

Datum, Unterschrift



Allgemeine Hinweise zum Teilzeitstudium¹

Bei einem Teilzeitstudium steht Studierenden für die Erbringung der Leistungen des Studiengangs eine längere Regelstudienzeit zur Verfügung. Es werden jedoch keine separaten Lehrveranstaltungen angeboten und die Studien- und Prüfungsleistungen sind mit denen des Vollzeitstudiums identisch. Die Bearbeitungszeiten für Haus- oder Bachelorarbeiten verlängern sich nicht.

Die Regelstudienzeit des Teilzeitstudiums beträgt im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit und im Bachelorstudiengang Heilpädagogik und Inklusive Pädagogik 9 Semester (statt 6 Semester in Vollzeit).

Gewährung von Ausbildungsförderung

Teilzeitstudierende haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung.

Nach § 2 Abs. 5 BaföG wird Ausbildungsförderung nur geleistet, wenn der Ausbildungsabschnitt mindestens ein Schul- oder Studienhalbjahr dauert und die Ausbildung die Arbeitskraft des Auszubildenden im Allgemeinen voll in Anspruch nimmt.

Lassen Sie sich vorab unbedingt beraten. Auskünfte zur Studienförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) erteilen die örtlichen Ämter für Ausbildungsförderung sowie das Akademische Förderungswerk der Ruhr-Universität Bochum, Universitätsstr. 150, 44801 Bochum.

Weitere Auswirkungen

Ob Sie beim Studium in Teilzeit Anspruch auf eine studentische Krankenversicherung haben oder ein anderer Tarif (z.B. wegen des Umfangs einer Erwerbstätigkeit) gilt, kann Ihnen Ihre Krankenkasse beantworten.

Bei Erwerbstätigkeit neben dem Studium richtet sich die Sozialversicherungspflicht nach dem zeitlichen Umfang der Beschäftigung. Wer mehr als 20 Stunden wöchentlich arbeitet bzw. mehr als geringfügig tätig ist, ist in der Regel voll sozialversicherungspflichtig, d.h. vom Einkommen sind Einkommenssteuer sowie Rentenversicherungs- sowie Kranken-, Pflege und Arbeitslosenversicherungsbeiträge abzuführen.

Bei Kindergeldansprüchen empfiehlt sich die vorherige Beratung durch die Kindergeldkasse.

Beim Bezug von Waisen- oder Halbwaisenrente sollten Sie sich ebenfalls vorher durch die Rentenkasse zu etwaigen Auswirkungen des Studiums in Teilzeit auf Ansprüche beraten lassen.

Ein Teilzeitstudium kann außerdem Auswirkungen auf die Förderung durch Stiftungen haben.

Bei Fragen zum Aufenthaltsrecht wenden Sie sich bitte vorab an die Ausländerbehörde. Für ein Studium in Teilzeit wird ggf. kein Visum bzw. Aufenthaltstitel gewährt.

¹ Es handelt sich um allgemeine Hinweise ohne Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit, die keine Einzelfallberatung durch die zuständigen Stellen ersetzen können.